

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen _____

Fachunternehmererklärung zur Heizungsanlagen-Verordnung

Abs.: _____, den _____
(Ort) (Datum)

(Fachunternehmer = Ersteller, Name, Anschrift)

An _____

(Bauherr, zweifach)

Betr.: _____
(Bauvorhaben, z. B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Geschoss)

(Ort) (Straße, Hausnummer)

(ggf. Grundstücksbezeichnung)

Art der Anlage(n):

- Heizungstechnische Anlage
 - Brauchwasseranlage
 - als Zentralheizung
 - als Zentralsystem
 - mit Einzelheizgeräten
 - mit Einzelgeräten
- Die Anlage(n) wird/werden betrieben mit
- Wärmeerzeuger(n) mit
 - Fernwärme
 - sonstige Wärmequelle (erläutern) _____
 - festen
 - flüssigen
 - gasförmigen Brennstoffen
 - elektrischer Widerstandsheizung
 - Wärmepumpe

Die Nennwärmeleistung der Anlage(n) beträgt _____ kW.

Umfang der ausgeführten Arbeiten:

- Errichtung mit
 - Ersatz von
 - Erweiterung mit
 - Umrüstung mit
 - vorgeschriebene Nachrüstung mit Einrichtung zur
 - Begrenzung von Betriebsbereitschaftsverlusten (§ 5 Abs. 2 HeizAnIV)
 - Steuerung und Regelung (§ 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 6 HeizAnIV)
- Wärmeerzeuger(n) _____ (Anzahl)
 - Fernwärmehausstation
 - Einheiten/Geräte mit elektrischer Widerstandsheizung
 - Wärmeverteilungsanlage (Rohrnetz, Heizflächen)
 - Wärmedämmung der Rohrleitungen
 - Einrichtungen zur Steuerung und Regelung der heizungstechnischen Anlage
 - Sonstigem (erläutern) _____
- Erfüllung der nachträglichen Anforderungen nach § 4 Abs. 3 HeizAnIV an die
 - Bemessung des Wärmeerzeugers
 - Einstellbarkeit der Feuerungsleistung

Weitere Teile der Anlage(n) sind von anderen Unternehmern oder in Eigen- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt worden ja nein

Erklärung:

Ich versichere, dass ich bei der Ausführung der vorgenannten Baumaßnahmen die Anforderungen der Heizungsanlagen-Verordnung – HeizAnIV – in der Fassung vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 851) erfüllt habe. Hierzu erkläre ich ergänzend folgendes:

1 Wärmeerzeuger:

1.1 Zentralheizung mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern für flüssige oder gasförmige Brennstoffe (§ 3 HeizAnIV) *)

Der/die Wärmeerzeuger ist/sind

- in Serie hergestellt
- und für den ausschließlichen Betrieb mit flüssige oder gasförmigen Brennstoffen vorgesehen.

Es handelt sich um (einen)

- Niedertemperatur-Heizkessel (§ 2 Abs. 6 HeizAnIV)
 - mit CE-Zeichen und EG-Konformitätserklärung (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Alternative 1 HeizAnIV)
 - mit dem geforderten Wirkungsgrad (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 HeizAnIV)
- Brennwärtekessel (§ 2 Abs. 7 HeizAnIV)
 - mit CE-Zeichen und EG-Konformitätserklärung
- Standardheizkessel (§ 2 Abs. 5 HeizAnIV)
- Die erforderliche Befreiung (§ 3 Abs. 1 Satz 4 HeizAnIV) liegt vor

(zuständige Stelle)

(Datum)

(Aktenzeichen)

Der/die Wärmeerzeuger (§ 3 Abs. 2 HeizAnIV)

- hat/haben eine Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW.
- ist/sind für den Betrieb mit nicht marktüblichen Brennstoffen ausgelegt.

*) Nummer 1.1 ist für Wärmeerzeuger auszufüllen, die ab dem 1. Januar 1998 eingebaut oder aufgestellt werden. Nummer 1.1 ist auch auszufüllen, wenn der Einbau oder die Aufstellung neuer Wärmeerzeuger gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 oder § 7 Abs. 3 Satz 3 HeizAnIV vor dem 1. Januar 1998 erforderlich wird.

1.2 Zentralheizung mit nur einem Wärmeerzeuger, ausgenommen Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel (§ 4 Abs. 1 und 2 HeizAnIV)

Die Nennwärmeleistung (§ 2 Abs. 4 HeizAnIV) beträgt nach Zusatzschild EG-Konformitätserklärung _____ kW.

a) Der Wärmebedarf des Gebäudes/der Räume nach
 den anerkannten Regeln der Technik (DIN 4701) oder
 § 4 Abs. 2 HeizAnIV mit 0,07 kW/m² 0,10 kW/m²
beträgt _____ kW.

b) Der Zuschlag für die raumluftechnische(n) Anlage(n)
 sonstige Wärmeverbraucher (angeben) _____
beträgt _____ kW.

c) Der Zuschlag für Brauchwasserversorgung (nur zulässig, soweit dadurch die Summe von a) bis c) 20 kW / 25 kW nicht überschreitet, siehe § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 4 HeizAnIV)
beträgt _____ kW. Summe a) bis c): _____ kW

1.3 Anlagen mit nur einem Wärmeerzeuger von mehr als 70 kW für flüssige oder gasförmige Brennstoffe (§ 4 Abs. 3 HeizAnIV)

Die Feuerungsleistung des Wärmeerzeugers ist mehrstufig. Es handelt sich um einen Brennwertkessel.
 stufenlos verstellbar.

1.4 Anlagen mit mehreren Wärmeerzeugern (§ 5 Abs. 1 HeizAnIV)

Die Wärmeerzeuger sind mit wasserseitig wirkenden Einrichtungen versehen, die Verluste durch nicht in Betriebsbereitschaft befindliche Wärmeerzeuger verhindern

ja, mit selbsttätigen Einrichtungen nicht selbsttätigen Einrichtungen; die Wärmeerzeuger
 werden mit festen Brennstoffen betrieben,
 sind Dampfkessel der Gruppe III oder IV nach der Dampfkesselverordnung.

2 Wärmedämmung:

2.1 Die Rohrleitungen sind gegen Wärmeverlust gedämmt (§§ 6 und 8 Abs. 1 HeizAnIV)

insgesamt teilweise (Begründung) _____
 nicht (Begründung) _____

2.2 Der/die Wärmeerzeuger (§ 5 Abs. 3 HeizAnIV) Speicher (§ 8 Abs. 5 HeizAnIV)
ist/sind gegen Wärmeverluste gedämmt.

3 Einrichtung zur Steuerung und Regelung:

3.1 Die Zentralheizung ist mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur

Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr
 Ein- und Ausschaltung der elektrischen Antriebe } in Abhängigkeit von
 der Außentemperatur oder anderer Führungsgröße (angeben) _____
und
 der Zeit ausgestattet (§ 7 Abs. 1 HeizAnIV).

3.2 Die heizungstechnische(n) Anlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Temperaturregelung ausgestattet (§ 7 Abs. 2 HeizAnIV)

ja nein (Begründung) _____

3.3 Die Umwälzpumpen der Zentralheizung sind (§ 7 Abs. 4 HeizAnIV)

nach den technischen Regeln dimensioniert.
 so beschaffen, so ausgerüstet, nicht so beschaffen oder ausgerüstet,
dass die elektrische Leistungsaufnahme selbsttätig dem Förderbedarf in mindestens drei Stufen angepasst wird.
 Die Kesselleistung beträgt weniger als 50 kW.
 Sicherheitstechnische Belange stehen entgegen.
 Der betriebsbedingte Förderbedarf ist konstant.

4 Brauchwasseranlage(n):

4.1 Die Brauchwassertemperatur im Rohrnetz ist auf höchstens 60°C begrenzt (§ 8 Abs. 2 HeizAnIV)

ja nein (Begründung) _____

4.2 Die Brauchwasseranlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Ein- und Ausschaltung der Zirkulationspumpe(n) in Abhängigkeit von der Zeit ausgestattet (§ 8 Abs. 3 HeizAnIV)

ja Keine Zirkulationspumpe(n) vorhanden

4.3 Elektrische Begleitheizungen sind (§ 8 Abs. 4 HeizAnIV)

nicht vorhanden.
 mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme in Abhängigkeit von der Brauchwassertemperatur und der Zeit ausgestattet.

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen _____

Fachunternehmererklärung zur Heizungsanlagen-Verordnung

Abs.: _____, den _____
(Ort) (Datum)

(Fachunternehmer = Ersteller, Name, Anschrift)

An _____

(Bauherr, zweifach)

Betr.: _____
(Bauvorhaben, z. B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Geschoss)

(Ort) (Straße, Hausnummer)

(ggf. Grundstücksbezeichnung)

Art der Anlage(n):

- Heizungstechnische Anlage als Zentralheizung mit Einzelheizgeräten
 Brauchwasseranlage als Zentralsystem mit Einzelgeräten

Die Anlage(n) wird/werden betrieben mit

- Wärmeerzeuger(n) mit festen flüssigen gasförmigen Brennstoffen
 Fernwärme elektrischer Widerstandsheizung Wärmepumpe
 sonstige Wärmequelle (erläutern) _____

Umfang der ausgeführten Arbeiten: **Dämmung gegen Wärmeverlust** bei

- Errichtung Ersatz Erweiterung Umrüstung

Weitere Teile der Anlage(n) sind von anderen Unternehmern oder in Eigen- oder Nachbarschaftshilfe
ausgeführt worden ja nein

Erklärung:

Ich versichere, dass ich bei der Ausführung der Wärmedämmmaßnahmen die Anforderungen der Heizungsanlagen-Verordnung – HeizAnIV – in der Fassung vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 852) erfüllt habe. Hierzu erkläre ich ergänzend folgendes:

1 Die Rohrleitungen sind gegen Wärmeverlust gedämmt (§§ 6 und 8 Abs. 1 HeizAnIV)

- insgesamt teilweise (Begründung) _____
 nicht (Begründung) _____

2 Der/die Wärmeerzeuger (§ 5 Abs. 3 HeizAnIV) Speicher (§ 8 Abs. 5 HeizAnIV)
ist/sind gegen Wärmeverlust gedämmt

(Unterschrift der Fachunternehmerin oder des Fachunternehmers)